

Clara Wichmann, Die Rechtsstellung der Haustiere, in: *Bevrijding. Opstellen van Clara Meijer-Wichmann*, Arnhem 1924, S. 156 – 162 (in: *Befreiung. Aufsätze von Clara Meijer-Wichmann*; zuerst in „*De Nieuwe Amsterdamer*“, Juli 1920 unter dem Pseudonym „Eumaios“)

Vor gut zehn Jahren hat an einer unserer Hochschulen ein Doktorand der Rechte die folgende Behauptung aufgestellt: „Junge Störche, die nicht fliegen können, sind das Eigentum des Eigentümers des Nestes“. Sein Anliegen war wahrscheinlich, so zu zeigen, dass junge Störche nicht einfach geschossen werden dürfen (es war die Zeit vor dem Gesetz über die Vögel von 1912), sondern anstelle dessen der Macht und Willkür des Bauern oder Hausbesitzers ausgeliefert sind. Bei der Promotion jedoch warf einer der Professoren unerwartete Bedenken auf: „Aber, Herr X., wen verstehen Sie denn unter dem Eigentümer des Storchennestes? Die Eigentümer des Storchennestes sind meiner Ansicht nach die alten Störche!“

Dieser Einwurf, in offenem Widerspruch zu allen Überlieferungen des „bürgerlichen Rechts“, zu dessen fundamentalsten Grundsätzen es doch gehört, dass Tiere keine Rechte haben, war von diesem Hochschullehrer wohl als Scherz gemeint. Aber er lässt uns, wenn wir für eine solche Einsicht zugänglich sind, den Widerspruch zwischen „bürgerlichem“ und „natürlichem“ Recht deutlich bewusst werden. Schließlich: Warum ist es nur ein Scherz, zu sagen, dass ein Storchennest eigentlich den Störchen gehört?

Aber nun sind solche Eigentumsfragen noch nicht das Schlimmste. Es mag wohl fatal für ein Haustier oder ein halbes Haustier sein, wenn der Mensch, ungeachtet des bei höheren Tieren ausgeprägten Gefühls vom Recht auf besondere Gebrauchsgegenstände¹, sich im Falle eines Eigentumskonfliktes mit diesem Tier, nicht allein die Macht, sondern auch das Recht zuerkennt, - solche Konflikte gehören zu dem gewohnten Kampf ums Dasein in der Tierwelt, all dieses lässt noch nicht unbedingt das Recht verschwinden. Schlimmer als das Verkennen der Tiere im *Sachenrecht* ist das vollkommene Fehlen ihres „*Personenrechtes*“ – ist die vollkommen unsichere und rechtlose „Rechts“-position gerade der Haustiere.

Gerade die der Haustiere, sage ich, denn ihre mit den Menschen verbundene Lebensweise erfordert mehr als die der wilden Tiere eine eigene Rechtsposition. Die Tiere in der Wildnis haben ihre eigenen gewohnten Rechtsregeln, woran sie, wie man aus den Berichten vieler Forscher ableiten kann, ebenso gebunden sind wie die Menschen an die ihrigen. *Aber die Haustiere leben unter Fremdenrecht*, ebenso wie die Heloten, die dem spartanischen Recht oder wie die unterworfenen Kelten, die dem germanischen Recht gehorchen mussten.

Es ist eine Tatsache, dass der Mensch gegenüber den wild lebenden Tieren eine Art von Kriegs-„recht“ anwendet: das Recht des Stärkeren ohne Gnade – nur bei einzelnen und in individuellen Fällen etwas durch Mitleid abgemildert und gegenwärtig für einen sehr kleinen Teil der (in Menschaugen) „nützlichen“ Tiere durch einige Gesetzesartikel ein klein wenig eingeschränkt. Aber dasselbe völlige Verfügungsrecht - *als wenn das Tier eine Sache wäre* -, maß der Mensch sich nicht nur gegenüber den Tieren an, mit denen er im Kriegszustand ist, sondern auch gegenüber den Haustieren, mit denen er angeblich auf freundschaftlichem Fuße steht.

Und diese sind durch ihre ökonomischen Umstände unendlich viel machtloser als die wilden Tiere, die ja ökonomisch von dem Menschen unabhängig sind. Vielleicht kann man die armselige *Rechtsstellung* der Haustiere unmittelbar mit ihrer abhängigen *ökonomischen* Stellung in Zusammenhang bringen – und bei näherem Hinsehen wird man eine gewisse Ähnlichkeit mit der ökonomischen und der rechtlichen Position der Frau – wie sie Jahrhunderte lang bestand – erkennen.

Und alle die inneren Widersprüche und ungeheuren Missstände in der „Rechts“-stellung der Haustiere kommen daher, dass man ihnen gegenüber (wie früher gegenüber den Sklaven und in einem weiteren Sinne auch gegenüber den Frauen) von der *Fiktion ausgeht, sie wären Sachen*.

Haustiere können verkauft werden. Hunde können verkauft werden, Katzen können verkauft werden, Pferde können verkauft werden. Das bedeutet: während namentlich Hunde und Pferde ihr

Verhältnis zu ihren „Meistern“ als ein *persönliches* Verhältnis empfinden, für sie das wichtigste in ihrem Leben, für eine Hündin wichtiger als selbst das zu ihren eigenen Jungen, wird dies von uns als ein *sachenrechtliches* Verhältnis angesehen. Bei der einen oder anderen finanziellen Schwierigkeit wird roh und ohne Nachdenken ein Verhältnis zerrissen – und kaum eine Menschenseele, die das Schändliche darin sieht.

Ein Beispiel: In De Bilt ging ein Mann Konkurs. Er besaß eine Boxerhündin mit sechs jungen Boxern. Folge unseres Sachenrechts: die sieben Hunde „fallen in die Konkursmasse“ und werden zusammen mit den Möbeln öffentlich versteigert. Ich bitte Sie, meine Leser, falls Sie Hunde haben, sich die Situation vorzustellen: - Nachdem der *Meistbietende* (*nicht* derjenige, der bewiesen hat, dass er für die „Obhut“ geeignet ist), Eigentümer geworden ist, werden sie alle zusammen auf einen Karren geladen und nach Utrecht gefahren, von einigen sympathisierenden Jungen ein Stück begleitet.

Sie erinnern sich vielleicht, dass der römische pater familias das Recht über Leben und Tod von Frau und Kindern hatte. Nun, da ein Tier „eine Sache“ ist, hat dasselbe Recht jeder Student, jeder Lausbub, jeder Wüstling oder Unmensch, der durch der Himmel weiß welche Umstände Eigentümer eines Tieres geworden sind.

Trotzdem verhängt man über die Tiere für die Fehler ihrer „Herren und Meister“ die Todesstrafe. Wenn nämlich ein „Herr“ es versäumt, für seinen Hund die Steuer zu bezahlen und das Tier aufgegriffen wird und der Eigentümer taucht nicht auf, dann wird – ohne irgendeine Form von Prozess – über den Hund die Todesstrafe verhängt. Auch sieht man in manchen Gegenden ein Schild hängen: „Freilaufende Hunde werden erschossen.“ Da Hunde (mit einigen berühmten oder berüchtigten „fragwürdigen“ Ausnahmen) Analphabeten sind, ist die Warnung offenbar nicht an sie selbst gerichtet, sondern ihren Herren wird mit dem Verlust ihrer „Sache“ gedroht, und es wird dabei nicht einmal daran *gedacht*, dass damit obendrein dem völlig unwissenden und unschuldigen Hund das Leben genommen wird.

Man wird mir antworten, dass es vielen Haustieren doch nicht schlecht geht. Schlecht sicher nicht; es gab früher ja auch Sklaven, die „es sehr gut hatten“, weil sie zufällig das Glück gehabt hatten, auf einen guten Sklavenhalter zu „treffen“. Aber mehr als ein Zufallstreffer war es auch *nicht*, die Wahl hatten sie doch keineswegs. Und wenn sie einen abscheulich *schlechten* Herrn haben, sind sie gesetzlich verpflichtet, ihn bis an das Ende ihrer Tage zu ertragen – *denn sie haben noch nicht einmal das Recht wegzulaufen*. Da diese lebenden und fühlenden Wesen jedoch als Sache angesehen werden, kann der Eigentümer sie zurückholen oder zurückfordern. Ein Rechtsinstitut, vergleichbar dem der Entlassung aus der elterlichen Macht oder Vormundschaft oder ihrer Aufhebung fehlt gänzlich gegenüber Eigentümern, die ihre Tiere verwahrlosen lassen oder systematisch misshandeln. Wohl kann jetzt bei *Verurteilung wegen Tiermisshandlung* nach art. 254 Wet. v. Strafr. seit der Gesetzesänderung vom 20. April 1920 S. 194, die Beschlagnahme des misshandelten Tieres verfügt werden. Aber jeder, der die Artikel 33 – 35 W.v.Str., die die Beschlagnahme regeln, sowie den damit in Verbindung stehenden Beschluss vom 30. Sept. 1862 S. 176 (Fruin, ed. 1918, blz. 1693) „Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme zugunsten des Staates und andere auf Gerichtsbeschlüssen beruhende Gegenstände“ durchliest, wird erkennen, dass dieses Beschlagnahmeregulation absolut nicht auf lebende Tiere berechnet ist. Sehr viel praktischer wäre eine nicht an einen Straftatbestand gebundene zivilrechtliche Maßregel für die Entziehung oder Enteignung oder wie man es nennen will, die *wirklich* für *Tiere*, nicht für leblose Objekte geschrieben ist, wobei die Vormundschaft kommissarisch an eine Tierschutzvereinigung übertragen werden könnte.

Den soeben genannten Art. 254 finden Sie nicht bei den Vergehen der Misshandlung, sondern bei den Vergehen gegen die Sitten. Wundern Sie sich? Das kommt daher, dass Sie den philosophischen Hintergrund dieser Rangordnung nicht durchschauen. Bei der Beratung des geltenden Strafgesetzbuches ist in der Zweiten Kammer ausführlich darüber verhandelt worden, und aufgrund der Tatsache, dass Tiere keine Rechte haben (ein Kammermitglied allerdings, Des Amorie van der Hoeven, erhob aufgrund eines schlicht-menschlichen Gefühls seine Stimme für eine andere Auf-

fassung und eine Minderheit in der den Bericht erstattenden Kommission dachte ebenso darüber²⁾ und dass die Misshandlung von Tieren deshalb ein Verbrechen ist, *nicht etwa weil sie die Rechte von Tieren schädigt, sondern weil sie das sittliche Gefühl der Menschen zerstört (!!!)* wurde dem Verbrechen der Tiermisshandlung sein Platz zugewiesen.

Ein besonderes Unrecht erfahren die Haustiere, die *nicht* „zur Gesellschaft“ gehalten werden, sondern ausschließlich für einen Zweck außerhalb ihrer selbst – um es in den Worten von Kant auszudrücken. Nun wird hier überhaupt nicht verkannt, dass bei der übermässigen Belastung von Zughunden (nach dem Englischen Gesetz dürfen Hunde *überhaupt nicht* als Zugtiere gebraucht werden und Mr. Van Everdingen hat im *Weekblad van het Recht*³ zurecht darauf hingewiesen, dass solange man nicht zu *dieser* Einsicht gelangt, jeder „Zughundeschutz durch Gesetz“ so gut wie fruchtlos bleibt) – dass bei der übermässigen Belastung von Zughunden und dem Einsetzen von abgerackerten Kutschpferden zum Steintransport anstelle von Autos, wirtschaftliche Faktoren mitspielen⁴; aber das Traurige ist, dass die meisten „wohlmeinenden Menschen“ solches „auswaschen“⁵, tief bedauern und sehr gern etwas dagegen tun möchten, aber insgesamt nicht das Unrecht des ganzen Systems sehen, das ein lebendes, beseeltes Wesen nur *gebraucht*, aber nicht als lebendes Wesen mit *eigenen* Rechten erkennt.

Ich kann nicht vergessen, was ich einmal in Veluwe erlebt habe. Eine Ziege hatte ein Junges bekommen. Am folgenden Tag hörten wir die alte Geis kläglich jammern. Wir gingen hin und fragten die Bäuerin, warum. Sie sagte: „Ich habe die junge Ziege in die Stadt verkauft, *weil ich es so schade um die Milch fand.*“

--- Leser, ich frage Sie: für wen hat „unser lieber Herr“ die Milch der Ziege bestimmt, wenn nicht für die kleine Ziege?? Aber diese Bestimmung fand die Bäuerin (und es war keine arme Bäuerin) „schade“.

So sehen Sie, es geht um etwas ganz anderes als um einige „Auswüchse“; es geht um eine grundlegende innere Umstellung des menschlichen Verhaltens gegenüber den Tieren. Um die Umwandlung der alten Gewohnheit, die Tiere als eine Sache anzusehen, die Adam gegeben wurde, um daraus Profit und Annehmlichkeiten zu schlagen.

Juli 1920

¹ Bakunin, der stets nachdrücklich betont, dass im Anfang nicht das Wahre, sondern im Gegenteil das noch Minderwertige vorherrscht, könnte hieraus ableiten: man sieht also sehr wohl, dass der Eigentums-„instinkt“ in das Reich der Tiere hineingehört.

² Was 1881 beim Zustandekommen des jetzigen Strafgesetzbuches verhandelt wurde, finden wir bei Smidt, Teil II, unter anderem das Folgende:

Gutachten des Staatsrates: „Tiermisshandlung ist kein Rechtsbruch. Tiere haben keine Rechte.“

Bericht an den König: „Die Einordnung dieser Bestimmung unter den Titel des Fehlverhaltens gegen die Sitten zeigt, dass nicht an den Schutz der Rechte von Tieren gedacht ist.“

Vorschlag der Zweiten Kammer: „Die Kommission stimmt überein mit dem Minister und dem Staatsrat, dass Tiere keine Rechte haben. Daraus folgt ebenfalls, dass Tiermisshandlung nur strafbar sein kann, wenn sie öffentlich geschieht.“ (!!!) (N.B. Diese Bestimmung wurde nicht aufgenommen. Freilich war bis zur Änderung im April 1920 in art. 254, 2de lid, zu lesen, dass das Strafmaximum *erhöht* wird, wenn die Misshandlung in der Öffentlichkeit verübt wird. – Aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Tiere ist gerade die heimliche Misshandlung, bei der keine Hilfe auftauchen kann, die abscheulichste.)

„Eine Minderheit in der Kommission kam zu dem Urteil, dass Tiere, zumindest in sicheren Verhältnissen, sehr wohl begründete Rechte haben könnten, z.B. hochentwickelte Haustiere und Helfer bei der Arbeit.“

³ Van 7 Maart 1919, No 10371 (Wochenschrift für das Recht vom 7. März 1919, Nr. 10371)

⁴ Nicht den Ausschlag geben! – beim Mitfahren auf Hundekarren zumindest nicht. (Clara Wichmann meint hier, dass Hunde als Zugtiere für Material aus ökonomischen Gründen eingesetzt werden, dass diese aber keine Rolle spielen, wenn Menschen sich von Hunden ziehen lassen.)

⁵Es wurde hier die wörtliche Übersetzung des niederländischen Verbs „uitwassen“ gewählt, weil sie wohl den von Clara Wichmann gemeinten Sinn am besten verdeutlicht.